Merkblatt

Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen für die Be-wältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen in Schulen (Schulbauprogramm des MV-Schutzfonds)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZFöRL M-V) vom 01.12.2020 (AmtsBl. M-V S. 623).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind öffentliche Schulträger der allgemeinbildenden Schulen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen zur Sanierung und Erweiterung von Schulgebäuden, um die Standards für den Schulbetrieb herzustellen, die nötig sind, um die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erstellten Hygienekonzepte zu realisieren.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Anträge sind formgebunden für
kleinere Vorhaben (maximale Förderhöhe 500.000 EUR)
und für
größere Vorhaben (maximale Förderhöhe 5 Millionen EUR)
jeweils bis zum **10.12.2021**
beim Landesförderinstitut M-V einzureichen.

Die Auswahl von Projekten erfolgt aufgrund des Votums der interministeriellen Koordinierungsarbeitsgruppe Schulbau unter Berücksichtigung der im jeweiligen Projektaufruf benannten Projektauswahlkriterien. Die interministerielle Koordinierungsarbeitsgruppe votiert darüber hinaus auch über die Höhe der Zuwendung.

Ein Rechtanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Ansprechpartner

Christina Berger 0385 6363-1373